

Inhalt

1. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Wegfall des Kindesgelds
2. Zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung
3. Mehrwertsteuerpaket: Neues Vorsteuer-Vergütungsverfahren
4. Sozialversicherungspflicht trotz Freistellung
5. Mehrwertsteuerpaket: Ort einer Dienstleistung
6. Renovierung mit fremdem Geld
7. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer
8. Liechtenstein gibt dem deutschen Fiskus zukünftig Auskünfte
9. Rentnern drohen Kontrollen durch das Finanzamt
10. Darlehen zur Finanzierung einer Tilgungs-Lebensversicherung
11. Nachwuchsförderpreis als Arbeitslohn
12. Online-Händler müssen ihre Widerrufsbelehrung anpassen
13. Bundestag und Bundesrat verabschieden Bürgerentlastungsgesetz

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Wegfall des Kindesgelds

Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Fallbeilregelung beim Kindergeld wurde vom Verfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde einer Mutter als unsubstantiiert nicht zur Entscheidung angenommen. Die Mutter wehrte sich gegen die Entscheidung der Familienkasse, für ihren Sohn im April 2000 kein Kindergeld auszuführen, weil sein Arbeitslosengeld in diesem Monat über dem anteiligen Jahresgrenzbetrag lag. Obwohl das Einkommen nur geringfügig über der Grenze lag, wurde das volle Kindergeld gestrichen. Die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde ist allerdings keine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Fallbeilregelung. Das Gericht hat lediglich kritisiert, dass nicht hinreichend dargelegt wurde, inwieweit die Mutter in ihren Grundrechten verletzt sein könnte.

Zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung

Auch wenn Ehepartner die getrennte Veranlagung beantragen, kann das Finanzamt die zumutbare Belastung auf der Grundlage des gemeinsamen Einkommens berechnen.

Wer außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend macht, kann sich diese nur anrechnen lassen, soweit sie die zumutbare Belastung übersteigen. Die wiederum bemisst sich am Einkommen des Steuerpflichtigen. Entscheidet sich ein Ehepaar für die getrennte Veranlagung, dann darf das Finanzamt trotzdem das Einkommen beider Eheleute als Grundlage für die Berechnung der zumutbaren Belastung heranziehen. Der Bundesfinanzhof sieht darin keinen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze.

Mehrwertsteuerpaket: Neues Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Ab 2010 gilt ein neues Verfahren für die Vorsteuer Vergütung aus innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen.

Ein weiterer Teil des EU-Mehrwertsteuerpakets ist die grundlegende Reform des Verfahrens zur Vorsteuer vergütung an Unternehmer im EU-Ausland. Das komplette Verfahren wird zukünftig elektronisch abgewickelt, und zwar in dem Staat, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat.

Sie müssen also den Antrag zukünftig nicht mehr selbst ins Ausland schicken und auch nicht mehr in der Landessprache des Erstattungsstaates abfassen - zwei gewichtige Vorteile für Unternehmer, die nur sporadisch auf die Vorsteuer vergütung angewiesen sind. In Deutschland übernimmt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) diese Aufgabe und richtet dafür ein elektronisches Portal ein, über das die Anträge einzureichen sind. Das BZSt prüft dann den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit und leitet ihn anschließend an die zuständige Behörde im jeweiligen Mitgliedsstaat weiter. Diese soll dem Antragsteller dann unverzüglich eine elektronische Empfangsbestätigung zusenden.

Bei der Zulässigkeitsprüfung wird vor allem die Unternehmereigenschaft des Antragstellers geprüft, für den damit der Aufwand entfällt, mit jedem Antrag eine Unternehmerbescheinigung des Finanzamts vorzulegen. Das elektronische Verfahren führt außerdem dazu, dass Sie keine Originalrechnungen mehr vorlegen müssen. Lediglich ab einem Rechnungsbetrag von 1.000 Euro ist eine elektronische Rechenkopie mitzusenden.

Der Erstattungsbehörde bleiben für die Prüfung des Antrags maximal vier Monate Zeit. Dauert die Bearbeitung länger, wird die Vergütung verzinst. Bei gemischten Umsätzen ist der Vergütungsanspruch übrigens vom Recht des Ansässigkeitsstaates abhängig. Ist das Verfahren dann abgeschlossen wird auch der Bescheid über die Vergütung elektronisch bereitgestellt.

Für den Antrag bleiben nun drei Monate mehr Zeit (30. September des Folgejahres statt 30. Juni), dafür wurden aber die Mindestbeträge für einen Antrag verdoppelt (jetzt 50 Euro für einen Jahresantrag und 400 Euro für einen Quartalsantrag). Auch für diesen Teil des Mehrwertsteuerpakets gilt als Umstellungszeitpunkt der 1. Januar 2010. Entscheidend ist der Termin der Antragstellung durch den Unternehmer, nicht das Rechnungsdatum. Es ist also eine Überlegung wert, in diesem Jahr auf einen unterjährigen Vergütungsantrag zu verzichten und stattdessen das einfachere Verfahren im nächsten Jahr zu nutzen.

Sozialversicherungspflicht trotz Freistellung

In Zukunft gilt die Sozialversicherungspflicht generell bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses - unabhängig davon, ob eine Freistellung erfolgt oder nicht.

Bisher vertraten die Sozialversicherungsträger die Auffassung, dass bei einer unwiderruflichen Freistellung von der Arbeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses die Sozialversicherungspflicht bereits mit dem letzten Arbeitstag endet. Gegen diese Auffassung hat sich das Bundessozialgericht in zwei aktuellen Urteilen ausgesprochen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben daher in ihrer letzten Besprechung vereinbart, der Auffassung des Gerichts zu folgen. Die Sozialversicherungspflicht endet nun grundsätzlich erst mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Die neue Auslegung gilt spätestens ab dem 1. Juli 2009.

Mehrwertsteuerpaket: Ort einer Dienstleistung

Durch das Mehrwertsteuerpaket der EU erfolgen ab 2010 mehrere Umstellungen im deutschen Umsatzsteuerrecht.

Rund vier Jahre hat die EU an wesentlichen Änderungen im Mehrwertsteuersystem gebastelt. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Änderungen mit dem Jahressteuergesetz 2009 in nationales Recht umgesetzt. Wirksam werden die Änderungen zwar erst zum 1. Januar 2010, doch rechtzeitige Vorbereitung auf die Umstellung erspart später viel Ärger.

Die weitest reichende Änderung im Mehrwertsteuerpaket betrifft den Ort einer Dienstleistung. Mit Ausnahmen galt bisher in der Regel der Sitz des leistenden Unternehmers als Ort der Leistungserbringung. Nach der Umstellung gilt eine Zweiteilung der Systematik: Dienstleistungen, die das Unternehmen für ein anderes Unternehmen erbringt, werden dort besteuert, wo der Kunde ansässig ist - oder am Ort seiner vom Sitz abweichenden Betriebsstätte, falls die Leistung an diese erbracht wird. Dienstleistungen an Verbraucher werden nach wie vor an dem Ort besteuert, an dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist.

Wie bisher wird diese Systematik aber wieder von Ausnahmen durchlöchert. Gerne beraten wir Sie, wenn Sie unsicher sind, wie die von Ihnen angebotenen Leistungen zu behandeln sind. Die wichtigsten Ausnahmen haben wir hier für Sie zusammengestellt:

- **Grundstücksbezogene Leistungen:** Es bleibt dabei, dass der Leistungsort der Ort des Grundstücks ist. In diese Kategorie fallen neben Beherbergungsleistungen und Vermietung auch Leistungen zur Errichtung, Renovierung, Erhaltung oder Reinigung von Gebäuden.
- **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Unabhängig davon, ob sie an Unternehmer oder Verbraucher erbracht werden, sind diese Leistungen dort zu besteuern, wo sie tatsächlich erbracht werden. Für Leistungen an Bord eines Schiffs, Flugzeugs oder Zugs ist der Ort der Abfahrt oder des Abflugs der Leistungsort.
- **Vermietung von Beförderungsmitteln:** Bei einer kurzfristigen Vermietung (Wasserfahrzeuge bis zu 90 Tage, alle anderen Fahrzeuge bis zu 30 Tage) gilt der Ort, an dem das Fahrzeug übergeben wird, als Leistungsort, und zwar unabhängig vom Unternehmer- oder Verbraucherstatus des Kunden. Die langfristige Vermietung wird wie andere Dienstleistungen besteuert, also in Abhängigkeit vom Status des Leistungsempfängers.
- **Veranstaltungen:** Veranstaltungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport, Unterhaltung, Wissenschaft und Unterricht werden 2010 am Tätigkeitsort besteuert. Ab 2011 gelten wieder andere Regeln. Unter das Prinzip "Tätigkeitsort = Leistungsort" fallen auch Arbeiten an beweglichen Gegenständen sowie deren Begutachtung, soweit die Leistung an einen Nichtunternehmer erfolgt.
- **Personenbeförderung:** Der Status des Kunden ist unerheblich, entscheidend ist wie bisher die Beförderungstrecke.
- **Güterbeförderung:** Beförderungen für Unternehmen unterliegen ohne Besonderheiten dem neuen Recht. Bei einer innergemeinschaftlichen Beförderung im Auftrag eines Verbrauchers gilt der Ausgangsort als Leistungsort. Erfolgt die Beförderung in einen Nicht-EU-Staat, gilt der Streckenteilungsgrundsatz.
- **Vermittlung:** Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer werden dort erbracht, wo der vermittelte Umsatz erfolgt.
- **Katalogleistungen:** Die sogenannten Katalogleistungen an einen Verbraucher außerhalb der EU gelten weiter als am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Empfängers als bewirkt.
- **Elektronische Leistungen:** Der Leistungsort für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen aus einem Nicht-EU-Staat an einen Verbraucher in der EU ist weiterhin

der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Empfängers.

Damit die Verlagerung des Leistungsorts greift, muss der Empfänger Unternehmer sein. Auf der sicheren Seite ist der Leistungserbringer immer dann, wenn der Kunde eine UStIdNr verwendet. Um vor Steuernachforderungen geschützt zu sein, sollte der Leistungserbringer die UStIdNr nicht nur dokumentieren, sondern auch beim Bundeszentralamt für Steuern verifizieren lassen.

Schwieriger wird der Nachweis bei Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten. Hier muss die Finanzverwaltung noch erklären, wie in der Praxis zu verfahren ist. Wie bei großen Änderungen üblich wird sich das Bundesfinanzministerium in einem Einführungsschreiben zu den Vorstellungen der Finanzverwaltung äußern. Bisher liegt dieses Schreiben noch nicht vor. Klar ist nur, dass noch dieses Jahr damit zu rechnen ist. Auch kleinere Korrekturen im Gesetz sind nicht ausgeschlossen. Wir informieren Sie, sobald es Neues gibt.

Ein anderes Beispiel für die noch ungeklärten Fragen sind Leistungen an einen Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich: Dem Europäischen Gerichtshof genügt es, dass der Leistungsempfänger als Unternehmer auftritt. Schon aus Praktikabilitätsgründen kann man dem Leistungserbringer kaum zumuten, herauszufinden, zu welchem Zweck der Leistungsempfänger die Leistung bezieht. In der deutschen Gesetzesformulierung findet sich das so aber nicht wieder. Es gilt also: Fortsetzung folgt!

Renovierung mit fremdem Geld

Für den Werbungskostenabzug von Renovierungsaufwendungen ist es belanglos, von welchem Konto die Renovierungsarbeiten bezahlt wurden.

Erhaltungsaufwendungen für eine an die Mutter vermietete Wohnung sind nicht deshalb vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen, weil sie vom Konto der Mutter bezahlt wurden. Für den Werbungskostenabzug ist unerheblich, woher die Mittel stammen, meint der Bundesfinanzhof.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Der weitgehende Ausschluss des Werbungskostenabzugs für ein häusliches Arbeitszimmer seit 2007 kommt auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts.

Ein Lehrer wollte in seiner Steuererklärung für 2007 Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen, weil er an seiner Schule keinen Arbeitsplatz zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts hatte. Das Finanzamt verweigerte den Werbungskostenabzug mit Hinweis auf die neue Rechtslage, die den Werbungskostenabzug ausschließt, wenn das Arbeitszimmer nicht der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist. Also zog der Lehrer vor das Finanzgericht Münster.

Dort hat man zwar durchaus Verständnis für die Entscheidung der Finanzbeamten, die sich getreu dem Gesetzeswortlaut verhalten haben. Allerdings zweifeln die Richter an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes an sich. Zumindest in den Fällen, in denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sei durch das Abzugsverbot der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Das Finanzgericht hat deshalb das Verfahren ausgesetzt und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Wie dieses Verfahren ausgehen wird, ist

völlig offen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beispielsweise war in einem vergleichbaren Fall zwar auch nicht unbedingt glücklich mit der Neuregelung, billigte dem Gesetzgeber aber einen erheblichen Gestaltungsspielraum zu, den er mit der Regelung gerade noch eingehalten habe. Diese Klage liegt inzwischen in einem Revisionsverfahren dem Bundesfinanzhof vor.

Bis der Bundesfinanzhof und vor allem das Bundesverfassungsgericht die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit abschließend klären, wird noch einige Zeit vergehen. Ein vorsorglicher Einspruch ist nicht nötig, weil die Finanzverwaltung bereits dazu übergegangen ist, Vorläufigkeitsvermerke hinsichtlich der Abziehbarkeit von Arbeitszimmerkosten in die Steuerbescheide aufzunehmen.

Liechtenstein gibt dem deutschen Fiskus zukünftig Auskünfte

Jetzt hat auch Liechtenstein nachgegeben und dem deutschen Fiskus zugesagt, bald ein Abkommen über den steuerlichen Datenaustausch zu verabschieden.

Deutschland und Liechtenstein haben am 10. Juli 2009 ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen paraphiert. Damit verpflichtet sich Liechtenstein, deutschen Behörden auf Ersuchen alle Informationen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die in Besteuerungsverfahren oder in Steuerstrafverfahren voraussichtlich relevant sind. Dazu gehören auch Bankinformationen und Informationen über die Eigentümer von Gesellschaften oder die Begünstigten von Anstalten und Stiftungen. Das Abkommen muss erst noch von den Gesetzgebern beider Länder bestätigt werden, bevor es in Kraft treten kann.

Rentnern drohen Kontrollen durch das Finanzamt

Im Herbst erhält die Finanzverwaltung die Rentenbezugsmitteilungen der Versicherungsträger und kann dann prüfen, wer seine Rente nicht ordnungsgemäß versteuert hat.

Dass nun jeder Steuerzahler seine bundeseinheitliche Steueridentnummer hat, erleichtert der Finanzverwaltung ein anderes Vorhaben, das schon länger auf der Agenda steht: Im Oktober erhalten die Finanzämter 120 Millionen Rentenbezugsmitteilungen von Versicherungsgesellschaften und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung. Darin sind die Einnahmen aus der gesetzlichen Rente, Betriebsrenten und persönlichen Leibrenten aufgelistet - und zwar bis zurück ins Jahr 2005.

Seit diesem Zeitpunkt nämlich sind mindestens 50 % der Altersbezüge steuerpflichtig. Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung dieser Einkünfte neu geregelt. Wer daher im Jahr 2005 oder früher eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezog, dessen Rente unterliegt zu 50 % der Steuerpflicht. Dieser Besteuerungsanteil ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns und steigt bis 2020 um jährlich zwei Prozentpunkte und danach um jeweils einen Prozentpunkt auf schließlich 100 % im Jahr 2040 an.

Ob Senioren eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Hierzu gehören nicht nur Renteneinkünfte sondern auch weitere Einnahmen, zum Beispiel aus Vermietung oder Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Eine Erklärung wird auf jeden Fall immer dann fällig, wenn ein Rentner mit seinem gesamten zu versteuernden Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet.

Da das vielen Rentnern entweder nicht bekannt ist oder die Rentner darauf vertraut haben, das

Finanzamt werde schon nichts von den Einkünften erfahren, haben die meisten steuerpflichtigen Rentner bisher keine Steuererklärung abgegeben. Sobald die Finanzverwaltung aber über die Rentenbezugsmitteilungen von den Einkünften erfährt, droht nun vielen Rentnern eine Steuernachzahlung. Im Extremfall kann das Finanzamt sogar ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung einleiten.

Die Steuergewerkschaft - der Verband der Beschäftigten in der Finanzverwaltung - rechnet mit insgesamt rund zwei Millionen Fällen, in denen eigentlich eine Steuererklärung einzureichen gewesen wäre. Müssten das nun tatsächlich alle Rentner nachholen, wären die Finanzämter auf Monate lahmgelegt. Die Gewerkschaft hat deshalb bereits eine Bagatellgrenze von 200 bis 300 Euro gefordert, unterhalb der für die Vergangenheit keine Steuererklärungen nachgereicht werden müssten.

Eine solche Bagatellgrenze hat das Bundesfinanzministerium aber abgelehnt. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen sei das nicht machbar. Daher hat man sich in der Verwaltung einen anderen Weg ausgedacht: Ein elektronischer Risikofilter wählt diejenigen aus, die nachträglich veranlagt werden. In diesem Filter ist auch eine Bagatellgrenze enthalten, deren Höhe die Verwaltung allerdings nicht nennt. Jeder, dessen Steuern voraussichtlich über dieser Grenze liegt, wird angeschrieben. Von den übrigen Rentnern werden per Zufallsgenerator weitere Personen ausgewählt, die das Finanzamt dann zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

Die Mehrzahl der Rentner braucht sich nur wenig Sorgen machen: Nur mit der gesetzlichen Rente erreichen nur die wenigsten Rentner die Grenze zur Steuerpflicht. Und in den meisten Fällen wird die nicht bezahlte Steuer nur wenige hundert Euro ausmachen. Dass die Finanzverwaltung tatsächlich ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung einleitet, wird voraussichtlich die große Ausnahme bleiben.

Darlehen zur Finanzierung einer Tilgungs-Lebensversicherung

Solange eine Kapitallebensversicherung der Tilgung eines Immobiliendarlehens dient, zählen auch die Zinsen für ein Darlehen zur Finanzierung der Beiträge als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Dient eine Kapitallebensversicherung der Rückzahlung von Darlehen, die zum Kauf von Mietgrundstücken aufgenommen worden sind, dann sind die Zinsen für ein zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge aufgenommenes Darlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Dass die Versicherung auch das Todesfallrisiko absichert spielte für den Bundesfinanzhof bei dieser Entscheidung keine Rolle.

Nachwuchsförderpreis als Arbeitslohn

Sogar das von dritter Seite gezahlte Preisgeld für einen Förderpreis kann steuerpflichtiger Arbeitslohn sein.

Das Finanzamt partizipiert gerne am Glück anderer. Daher wundert es nicht, dass man dort auch das Preisgeld aus einem Nachwuchsförderpreis als Arbeitslohn von dritter Seite besteuern will. Vom Bundesfinanzhof hat das Finanzamt jetzt Recht bekommen, sofern die Preisverleihung nicht vor allem eine Ehrung der Persönlichkeit des Preisträgers darstellt, sondern wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat. Da sich in diesem Fall die Ausschreibung vor allem auf die Kompetenz und Leistungsfähigkeit des Preisträgers stützte, sei der Preis ein leistungsbezogenes Entgelt.

Online-Händler müssen ihre Widerrufsbelehrung anpassen

Eine Änderung im Fernabsatzrecht erfordert die Anpassung der Widerrufsbelehrung, um Abmahnungen zu vermeiden.

Am 4. August ist das "Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen" in Kraft getreten. Darin enthalten ist auch eine Änderung des Fernabsatzrechts, die Online-Händler zu einer schnellen Anpassung ihrer Widerrufsbelehrung zwingt. Andernfalls setzen sie sich vor allem dem Risiko von Abmahnungen durch Konkurrenten aus. Die Änderung betrifft das Widerrufsrecht bei Dienstleistungen, zu denen die Widerrufsbelehrung nun so lauten muss: "Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben."

Ein Händler, der auch Dienstleistungen anbietet, sollte sich außerdem über eine Änderung seiner Bestellabläufe Gedanken machen. Die vollständige Erfüllung durch beide Seiten erfordert nämlich auch, dass der Kunde gezahlt hat. Nur die Zahlung per Vorkasse sorgt dafür, dass der Anbieter bei vorzeitiger Ausführung auf der sicheren Seite ist, da der Kunde sonst durch die Verzögerung der Zahlung sein Widerrufsrecht weiter aufrecht erhalten kann.

Bundestag und Bundesrat verabschieden Bürgerentlastungsgesetz

Entlastungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer werden wie geplant umgesetzt.

Mit der Zustimmung des Bundesrats am 10. Juli 2009 ist das Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerentlastungsgesetz abgeschlossen. Darin enthalten sind unter anderem die steuerlichen Entlastungen bei Krankenkassenbeiträgen, die Anhebung der Einkommensgrenze beim Kindergeld und verschiedene Verbesserungen für Unternehmen.

Den Steuer-Newsletter erhalten Sie mit freundlicher Empfehlung von:

Mit freundlichen Grüßen

Elke Garreis
Steuerberaterin
Auenstrasse 4
80469 München

Tel : + 49 89 168 777
Fax: + 49 89 13 999 595
Mobil: + 49 172 77 82 872

email: info@steuerberatung-garreis.de
www.steuerberatung-garreis.de